



Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Industrienetzgesellschaft Schkopau mbH

gültig ab: 01. Jan 2026

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in		Jahrespreissystem				Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV		Tagespreissystem 30T z.B. Hafenanleger	
		b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a					
		Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Mon.	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Tag	Arbeit Ct/kWh
Hochspannung **	HS	11,28	3,27	85,19	0,31	14,20	0,31	0,47	0,31
Umspannung HS/MS	HS/MS	19,87	3,97	87,47	1,27	14,58	1,27	0,49	1,27
Mittelspannung *	MS	20,90	4,22	93,40	1,32	15,57	1,32	0,52	1,32
Umspannung MS/NS	MS/NS	27,14	5,43	119,51	1,73	19,92	1,73		
Niederspannung	NS	29,11	5,88	130,11	1,84	21,69	1,84		

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) von 1,5 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

** Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Hochspannung und Messung in Mittelspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) von 0,5 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer		bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
Leistung in		Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Hochspannung	HS	28,19	33,83	39,46
Umspannung HS/MS	HS/MS	49,67	59,60	69,54
Mittelspannung	MS	52,26	62,71	73,16
Umspannung MS/NS	MS/NS	67,86	81,43	95,01
Niederspannung	NS	72,77	87,32	101,88

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)	Grundpreis	Arbeitspreis
	Euro/a	Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	0,00	8,09

Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Industrienetzgesellschaft Schkopau mbH

gültig ab: 01. Jan 2026

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

*Jahresentgelte für Miete sind excl. Messentgelt abzurechnen

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	MSB gesamt Euro/a	davon Messung Euro/Messung	MSB excl. Mess.* Euro/a
HS-Lastprofilzähler	362,00	50,00	312,00
HS-Wandlersatz	1538,00		
MS-Lastprofilzähler	362,00	50,00	312,00
MS-Wandlersatz	188,00		
NS-Lastprofilzähler	362,00	50,00	312,00
NS-Wandlersatz RLM	18,00		

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB gesamt Euro/a	davon Messung Euro/Messung	MSB excl. Mess.* Euro/a
kME Einrichtungszähler Eintarif	6,80	1,80	5,00

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen

MSB	MSB Euro/St/a
NS-Wandlersatz SLP	18,00
Telekommunikationsanschluss durch NB (automatische Ablesung)	60,00
Entgelt Impulsweitergabe	18,00

Netzumlagen (Aufschlag besondere Netznutzung, KWKG-, Offshore-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

<http://www.netztransparenz.de>

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singulärer Entnahme nach §19/3 StromNEV

kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber

vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h)

reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

Baukostenzuschüsse (BKZ) und Netzzanschlusskosten (NAK)

Die Erhebung richtet sich nach den auf den Internetseiten des Netzbetreibers publizierten Bedingungen und Preisen.